



Rat der
Europäischen Union

068126/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/06/19

Brüssel, den 13. Juni 2019
(OR. en)

9778/1/19
REV 1

SOC 395
EMPL 295
INST 150

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: IM GEGENSEITIGEN EINVERNEHMEN GEFASSTER BESCHLUSS DER
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN über die
Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde

**IM GEGENSEITIGEN EINVERNEHMEN GEFASSTER BESCHLUSS (EU) 2019/...
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 13. Juni 2019

über die Festlegung des Sitzes der Europäischen Arbeitsbehörde

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 341,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁺ wird die Europäische Arbeitsbehörde errichtet.
- (2) Der Sitz der Europäischen Arbeitsbehörde sollte festgelegt werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L ... vom ..., S. ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument PE-CONS 49/19 (2018/0064 (COD)) enthaltenen Verordnung in den Text sowie Nummer, Datum, und Amtsblattfundstelle dieser Verordnung in den Fußnotentext einfügen.

Artikel 1

Die Europäische Arbeitsbehörde hat ihren Sitz in Bratislava.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 2019.

Der Präsident
